



An:
Kopie:
Blindkopie:
Betreff: Corona-Erlass Ausnahmen FeV und BKrfQG

Von: Ehlert, Birte (WiMi) <Birte.Ehlert@wimi.landsh.de>
Betreff: Corona-Erlass Ausnahmen FeV und BKrfQG
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation sind derzeit viele Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1 nicht in der Lage, geforderte Nachweise, die für eine Verlängerung ihrer Fahrerlaubnis benötigt werden, zu erhalten. Daneben finden momentan keine Weiterbildungen nach § 5 BKrfQG statt.

In dem gestern stattgefundenen Bund-Länder-Fachausschuss „Fahrerlaubnisrecht/ Fahrlehrerrecht“ und Bund-Länder-Arbeitskreis „Berufskraftfahrerrecht“ wurde sich auf eine bundeseinheitliche Verfahrensweise verständigt.

Daher bitte ich auf diesem Wege, bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen

Es bestehen keine Bedenken, die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E um ein Jahr ab dem Datum des Tages, an dem die Geltungsdauer der zu verlängernden Fahrerlaubnis endet, zu verlängern, auch wenn die von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 FeV geforderten Nachweise nicht erbracht werden. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FeV bleibt davon unberührt. Insbesondere kommt aus meiner Sicht eine Verlängerung ohne Eignungsnachweis nicht in Betracht, wenn der Fahrerlaubnisbehörde konkrete Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen.

Die Nachweise nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 FeV brauchen erst zum Ablauf der Geltungsdauer vorgelegt werden.

2. Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein

Es bestehen keine Bedenken, die Schlüsselzahl 95 abweichend von § 5 Abs. 4 BKrfQV in den Führerschein einzutragen, auch wenn keine Teilnahmebescheinigung vorgelegt wird. Auch hier wird die Geltungsdauer um ein Jahr ab dem Datum des Ablaufs der SZ 95 verlängert. Abweichend kann dem Wunsch von Fahrerlaubnisinhabern nachgekommen werden, die Frist für die Schlüsselzahl 95 zum Zweck der Synchronisation an die Befristung der Fahrerlaubnisklasse anzupassen.

3. Sechsmonatsfrist des § 29 Abs. 1 S. 4 FeV

In Fällen, in denen Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten, die nicht in Anlage 11 aufgelistet sind, eine Fahrerlaubnisprüfung in Schleswig-Holstein derzeit nicht absolvieren und demzufolge ihre Drittstaatenfahrerlaubnis nicht umschreiben können, kann die Sechsmonatsfrist des § 29 Abs. 1 S. 4 FeV über § 29 Abs. 1 S. 5 FeV hinaus auf Antrag bis zu sechs Monate zu verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Birte Ehlert

[cid:image003.png@01D602C1.26658760]

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat Verkehrsrecht, Luftfahrt
- VII 431 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

T +49 431 988-4061
F +49 431 988-6174061

Birte.Ehlert@wimi.landsh.de<mailto:Birte.Ehlert@wimi.landsh.de>
www.schleswig-holstein.de<http://www.schleswig-holstein.de>

Aufgrund meiner Teilzeit erreichen Sie mich in der Regel
Mo bis Do bis 14.00 Uhr

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte
Dokumente.



image001.png



image002.png



image003.png